

30./I. 1919

### Die selbständige Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen.

Mit einer gestern im Staatsrat beschlossenen Vollzugsanweisung wird angeordnet, daß an Stelle der bisherigen Sektion III des Staatsamtes für Gewerbe, Industrie und Handel eine in allen Dienstzweigen selbständige Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen, die dermalen dem Staatssekretär für Gewerbe, Industrie und Handel unmittelbar untergeordnet wird, errichtet und zur sachmännischen Leitung dieser Behörde ein Generaldirektor für Post-, Telegraphen- und Fernsprechangelegenheiten bestellt wird, welcher die Generaldirektion nach außen hin zu vertreten hat.

Damit hat der Staatsrat eine Forderung erfüllt, die schon im ehemaligen Oesterreich in den Vertretungskörpern und von den Angestelltenorganisationen oftmals erhoben worden ist. Die Neuordnung des Dienstverhältnisses der Staatsangestellten in Deutschösterreich, der Wiederaufbau der durch den Krieg allenthalben sehr in Mitleidenschaft gezogenen Post- und Telegrapheneinrichtungen, die Wiederinstandsetzung und Ausgestaltung des Fernsprechnetzes und die Organisation eines umfangreichen Kraftwagenverkehrs sind große Aufgaben, die in nächster Zeit bewältigt werden müssen. Eine größere Aktionsfreiheit der obersten Leitung des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens erheischt namentlich auch die Regelung der Verkehrsbeziehungen zwischen Deutschösterreich und den andern Nationalstaaten auf dem Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie sowie die Anbahnung des Verkehrs mit jenen Staaten, mit denen er infolge des Krieges eingestellt worden ist.

Die Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen wird nebst dem Bureau des Generaldirektors für Post-, Telegraphen- und Fernsprechangelegenheiten und der Inspektion aus drei Sektionen bestehen, und zwar der Sektion I für Personal-, Budget- und administrative Hochbauangelegenheiten mit 4 Departements, der Sektion II für Post-, Beförderungs- und Wirtschaftsangelegenheiten mit 5 Departements und der Sektion III für Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostangelegenheiten einschließlich der Personalangelegenheiten die in diesen tätigen Bediensteten mit 6 Departements. Die Departements der Sektion I werden dem Generaldirektor unmittelbar unterstellt, zum Vorstände der Sektion II wird ein administrativer, zum Vorstände der Sektion III ein technischer Beamter bestellt. Statt der bisherigen 17 Departements mit 6 Unterabteilungen werden künftig 15 Departements ohne Unterabteilungen bestehen. Mit der neuen Einteilung ist auch den vom technischen Personal geltend gemachten Bestrebungen nach einer erweiterten Einflußnahme auf die Verwaltung der technischen Angelegenheiten in weitestgehendem Maße Rechnung getragen. Es ist möglich, daß die Generaldirektion bei der Neuregelung der obersten Zentralstellen dem Staatsamte für Verkehr unterstellt werden wird. Die Vollzugsanweisung tritt mit 1. Februar dieses Jahres in Kraft.